

6.2 Mindestteilnehmerzahl

Für alle von fotoreisen.ch ag angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann fotoreisen.ch ag die Reise spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn absagen.

6.3 Höhere Gewalt, Streiks

Ereignisse höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen, behördliche Massnahmen oder Streiks, können fotoreisen.ch ag veranlassen, eine Reise abzusagen. In einen solchen Fall informiert Sie fotoreisen.ch ag so schnell wie möglich.

6.4 Reiseabsagen aus anderen Gründen

fotoreisen.ch ag ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie so rasch als möglich informiert.

6.5 Umtriebsentschädigung

Wenn die Reise infolge Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (Ziffer 6.2) oder aus anderen Gründen (Ziffer 6.4) weniger als 3 Wochen vor Abreise abgesagt werden muss und Sie an keiner Ersatzreise teilnehmen, zahlen wir Ihnen eine Umtriebsentschädigung von CHF 60.- pro Person, resp. maximal CHF 120.- pro Auftrag. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

7. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden (z.B. aus Gründen oder Ereignissen der Wetterlage), die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen fotoreisen.ch ag eine allfällige Differenz zwischen dem Preis der ursprünglich vereinbarten Leistungen und derjenigen der tatsächlich erbrachten Leistungen, sofern letztere objektiv minderwertig sind.

8. Sie treten die Reise an, beenden Sie aber nicht

Sollten Sie aus irgend einem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen zurückbezahlt, sofern sie fotoreisen.ch ag nicht belastet werden. In dringenden Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder eigener Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die fotoreisen.ch ag Reiseleitung oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

9. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

9.1 Abhilfe verlangen und Beanstandung

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der fotoreisen.ch ag Reiseleitung oder dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

9.2 Die fotoreisen.ch ag Reiseleitung oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet, ist Abhilfe nicht möglich oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung oder dem Leistungsträger schriftlich bestätigen. Die Reiseleitung oder der Leistungsträger sind verpflichtet, den Sachverhalt und Ihre Beanstandung schriftlich festzuhalten und sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen udgl. anzuerkennen.

9.3 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber fotoreisen.ch ag geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber fotoreisen.ch ag geltend

machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach der Rückkehr schriftlich fotoreisen.ch ag unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen.

10. Haftung von fotoreisen.ch ag

10.1 Allgemeines

fotoreisen.ch ag vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der fotoreisen.ch ag Reiseleitung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen (Zur Höhe der Forderung sehen Sie Ziffer 10.2.4).

10.2 Haftungsbeschränkung, Haftungsausschlüsse

10.2.1 Internationale Abkommen

Enthalten Internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schaden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, so kann sich fotoreisen.ch ag auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen dieser Abkommen. Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkungen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

10.2.2 Haftungsausschlüsse

fotoreisen.ch ag haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist

- a) auf Versäumnisse und Verschulden Ihrerseits vor oder während der Reise.
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches fotoreisen.ch ag der Vermittler oder der Dienstleistungsträger nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von fotoreisen.ch ag ausgeschlossen.

10.2.3 Personenschäden, Unfälle und Erkrankungen

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung während der Reise, die die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet fotoreisen.ch ag, sofern die Schäden durch fotoreisen.ch ag oder seine Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen gem. Ziff. 10.2.1

Haftet fotoreisen.ch ag für solche Schäden nicht, haften Sie für die von fotoreisen.ch ag vorschussweise erbrachten Leistungen.

10.2.4 Sach- und Vermögensschäden

Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von fotoreisen.ch ag auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden: vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in internationalen Abkommen. (Ziff. 10.2.1)

10.3 Veranstaltungen und Ausflüge während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von fotoreisen.ch ag veranstalteten Ausflüge gelten die Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. fotoreisen.ch ag ist aber nicht Ihr Vertragspartner, und Sie können sich nicht auf diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen, wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen veranstaltet werden und die Reiseleitung diese lediglich vermittelt hat.

11. Reisegarantie

Wir sind als Reiseveranstalter Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantieren Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit der Buchung einer Pauschalreise einbezahlten Beiträge sowie Ihre Rückreise. Detaillierte Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Buchungsstelle oder unter www.garantiefonds.ch

12. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1 Im Informationsblatt zur Reise finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Bürger der Schweiz. Staatsbürger anderer Staaten erkundigen sich bei dem betreffenden Konsulat über die für sie geltenden Bestimmungen.

12.2 Wenn Reisedokumente (wie Pass, ID, etc.) ausgestellt oder verlängert, oder Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

12.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits-, Zoll- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor der Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

12.4 fotoreisen.ch ag macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie fotoreisen.ch ag ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen der Einfuhr und Ausfuhr verbotener Waren hin.

13. Rückbestätigung von Flugscheinen

Bei nicht begleiteten Reisen sind Sie für die Rückbestätigung des Rückfluges verantwortlich. Die notwendigen Angaben entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen. Versäumte Rückbestätigungen können zum Verlust des Transportanspruches führen; allfällige Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

14. Exklusivrecht

Nach Reisen oder Workshops mit fotoreisen.ch ag ist es dem/der TeilnehmerIn untersagt, Reisen, Fotoreisen oder Workshops zu organisieren, zu verkaufen oder anzubieten, wenn er/sie diese Destination mit fotoreisen.ch ag besucht hat. Dies gilt für die Dauer von 5 Jahren nach der Reise.

Bei Widerhandlung verlangt fotoreisen.ch ag CHF 50'000.- pro Jahr Schadenersatz. Die Teilnehmer von Fotoreisen, Reisen und Workshops erklären sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und fotoreisen.ch ag ist schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Risch.

16. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman der Schweizer Reisebranche gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen eine faire, ausgewogene Einigung erzielen. Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Etzelstrasse 42, Postfach 8038 Zürich, www.ombudsman-touristik.ch

Organisation und Durchführung:
fotoreisen.ch ag
Luzernerstr. 11 CH-6343 Rotkreuz
Tel 041 370 11 19 Gültigkeit ab 20.01.2019

